

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND
DEUTSCHLAND – HDE E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Herrn Ministerialdirektor
Michael Sell
Leiter der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen
Mauerstraße 75
10117 Berlin

3. August 2015

Steuerbilanzielle Behandlung von Zeitwertkonten

Sehr geehrter Herr Sell,

die Betriebsabläufe in den Unternehmen erfordern zunehmend flexible Reaktionsmöglichkeiten und daher auch flexible Arbeitszeiten, z. B. um auf konjunkturabhängige Produktionsschwankungen reagieren zu können, oder um im Rahmen der betrieblichen Anforderungen Familie und Beruf besser vereinbaren zu können. Hierzu leisten Arbeitszeitkonten (sog. Flexikonten) einen unverzichtbaren Beitrag. Darüber hinaus erwarten wir vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung – neben den vorstehenden Flexikonten – auch eine zunehmende Nutzung von Zeitwertkonten als Lebensarbeitszeitkonten (Wertguthabenvereinbarung gemäß § 7b SGB IV).

Für die betriebliche Praxis ist die steuerliche Behandlung dieser Wertguthabenvereinbarungen nicht ausreichend klar geregelt und führt bei Betriebsprüfungen zunehmend zu Problemen. Zusätzlich hemmt dies auch die weitere Verbreitung von Zeitwertkonten. Wir bitten daher um Klärstellungen in einem BMF-Schreiben.

Beispiele für konkrete Zweifelsfragen aus der betrieblichen Praxis:

Der Arbeitnehmer muss bei der Inanspruchnahme seines Wertguthabens mindestens die eingebrachten Beträge zurückerhalten. In § 7e SGB IV sind darüber hinaus umfassende Regelungen zum Insolvenzschutz getroffen worden. In der Praxis erfolgt häufig eine Auslagerung der vom Arbeitgeber zur Sicherung der Wertguthaben angeschafften Vermögensgegenstände auf einen Treuhänder, oftmals im Rahmen sogenannter *CTA-Modelle (Contractual Trust Agreements)*, um sie vor seinem Zugriff (oder vor dem Zugriff eines Insolvenzverwalters) für vereinbarungsfremde Zwecke zu schützen.

Handelsrechtlich sind die auf den Treuhänder übertragenen Sicherungsmittel weiterhin dem Arbeitgeber als Treugeber zuzurechnen (§ 246 Abs. 1 HGB). Jedoch sind die Verbindlichkeiten des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer aus dem Zeitwertkonto mit den Posten der Aktivseite (Sicherungsmittel) nach Maßgabe des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB zu verrechnen. Bei dieser Verrechnung werden die Sicherungsmittel und die Rückstellungen mit dem Zeitwert angesetzt (§ 253 Abs. 1 Satz 3 und 4 HGB). Die Voraussetzungen für die Verrechnung liegen vor, denn es handelt sich um mit Altersversorgungsverpflichtungen vergleichbare langfristig fällige Verbindlichkeiten, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind. Im Standardfall sollten sich die zu verrechnenden Aktiv- und Passivwerte betragsmäßig entsprechen.

Auch steuerlich sind die Sicherungsmittel dem Arbeitgeber als Treugeber zuzurechnen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 AO). Nach dem mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz eingeführten § 5 Abs. 1a Satz 1 EStG ist die in der Handelsbilanz vorzunehmende Verrechnung in der Steuerbilanz jedoch nicht vorzunehmen¹.

Nachdem in der Praxis Anwendungsprobleme dazu aufgetreten sind, bitten wir um Bestätigung dieser steuerlichen Behandlung.

Als **weiteres Praxisproblem** erweist sich die Frage nach der Abzinsung der Rückstellungen: Wenn Verbindlichkeiten am Bilanzstichtag eine Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten haben und unverzinslich sind, müssen die zugehörigen Rückstellungen abgezinst werden. Eine Abzinsung der Rückstellungen aus Wertguthabenvereinbarungen ist entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 i. V. m. Nr. 3a Buchstabe e EStG nicht vorzunehmen, wenn der Arbeitgeber eine Verzinsung der Wertguthaben zusagt und damit keine Unverzinslichkeit vorliegt oder wenn die für die steuerlichen Rückstellungen maßgeblichen Verbindlichkeiten auf einer Vorausleistung beruhen.

¹ Dieses Verrechnungsverbot war aus Sicht des Gesetzgebers notwendig, da sich ansonsten steuerliche Ansatz- oder Bewertungswahlrechte oder -verbote nicht mehr hätten auswirken können.

Bei Zeitwertkonten liegt eine Vorausleistung des jeweiligen Arbeitnehmers vor. Vorausleistungen sind Vorleistungen, die in Erfüllung eines zu einem späteren Zeitpunkt noch zu vollziehenden Rechtsgeschäftes erbracht werden (BMF-Schreiben von 26.05.2005, BStBl. I S. 699, Rz. 20). Das Rechtsgeschäft „Arbeitsleistung – Arbeitslohn“ wird mit der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers als Vorausleistung begonnen und mit der Auszahlung von Arbeitslohn durch den Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Auflösung des Wertguthabens (später) vollzogen.

Darüber hinaus ist im Standardfall eine Verzinslichkeit auch bei rein „wertpapierförmigen“ Sicherungsmitteln gegeben, da die Verpflichtung des Arbeitgebers vorsieht, dass er sämtliche Vorteile (Verzinsung) aus den Sicherungsmitteln den Arbeitnehmern überlässt. Für den Arbeitgeber verbleibt somit kein Vorteil aus den Sicherungsmitteln und eine Abzinsung hat zu unterbleiben (vgl. BFH-Urteil vom 09.07.1982, III R 15/97, BStBl. II 1982 S. 639).

Zunehmend wird im Rahmen von Betriebsprüfungen aber auf eine Abzinsung der Verpflichtung aus Zeitwertkonten mit „wertpapierförmigen“ Sicherungsmitteln bestanden, obgleich aus den beiden vorstehenden gesetzlichen Regelungen eine Abzinsung unzulässig ist. Im Ergebnis übersteigt die Bewertung der Aktiva die der Rückstellung und ein Scheinertrag wird besteuert (Vermögensgegenstände sind ohne Rückgriff des Arbeitgebers ausgelagert und sind zudem für die Zeitwertkonten zweckgebunden). Es wird letztlich ein wirtschaftlich nicht gerechtfertigter, nicht realisierter Gewinn ausgewiesen und besteuert, was nach Ansicht des Gesetzgebers über die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG verhindert werden soll (so auch die Gesetzesbegründung zur Vorauszahlung – BT-Drs. 14/443 vom 03.03.1999, S. 23 zu Doppelbuchstabe dd (Nummer 3) i. V. m. BT-Drs. 14/442 vom 02.03.1999, S. 9 unter Nr. 8 Buchstabe a) dd)).

Die Rahmenbedingungen für Zeitwertkonten werden durch diese Betriebsprüferpraxis massiv beeinträchtigt.

Die nicht sachgerechte Abzinsung sollte daher ebenfalls zeitnah durch ein klarstellendes steuerliches Anwendungsschreiben ausgeschlossen werden.

Petitum:

Wir bitten um Klarstellung der steuerlichen Behandlung der in der Praxis bedeutsamen Wertguthabenvereinbarungen. Für eine solche Klarstellung bietet sich das im BMF-Schreiben vom 17. Juni 2009 (BStBl. I 2009 S. 1286) unter Punkt E angekündigte, aber derzeit noch ausstehende BMF-Schreiben zur bilanziellen Berücksichtigung von Arbeitszeit-, Zeitwert- und Lebensarbeitszeitkonten an. Vor einer Veröffentlichung dieses Schreibens bitten wir um die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Daniela Karbe-Geßler



BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Berthold Welling



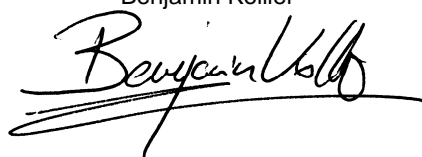
ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Benjamin Koller



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

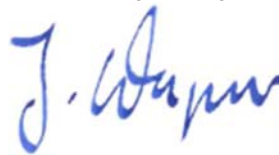
Heinz-Udo Schaap

Heiko Schreiber



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Jürgen Wagner



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E.V.

Jochen Bohne



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber

